

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz – Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 21. März 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG aktualisieren ihre Entsprechenserklärung vom 21. März 2016 aufgrund geänderter Unternehmenspraxis in Bezug auf die Ziffern 4.2.1 und 4.2.3 des Kodex und erklären, dass seit der Entsprechenserklärung vom 25. März 2015 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – jeweils mit den folgenden Abweichungen – in der Fassung vom 24. Juni 2014 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014) entsprochen wurde und zukünftig in der Fassung vom 5. Mai 2015 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015) entsprochen wird:

- Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein den Vorgaben entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist kein Selbstbehalt vorgesehen, da nach Ansicht der Gesellschaft qualifizierte Mitglieder für den Aufsichtsrat leichter gewonnen werden können, wenn kein Selbstbehalt vereinbart wird.

- Gemäß Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Bis zum 16. Juni 2016 bestand der Vorstand aus zwei Personen. Am 16. Juni 2016 lief die Amtszeit des bisherigen Vorstandsvorsitzenden Dr. Martin U. Schefter aus. Bis zur Berufung eines Nachfolgers besteht der Vorstand nur aus einer Person, ohne dass ein Vorstandsvorsitzender oder Sprecher bestellt ist.

- Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 des Kodex soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 4 des Kodex soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150% des Abfindungs-Caps nicht übersteigt.

Der Anstellungsvertrag mit dem Vorstandsmitglied Dr. Gollwitzer vom 17./18. Juni 2015 wurde mit Nachtrag vom 30. Juni 2016 geändert. Eine Höchstgrenze für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels ist aufgrund des Nachtrages für die Abgeltung von Herrn Dr. Gollwitzer zugeteilten Aktienoptionen nicht mehr in dem Anstellungsvertrag mit Herrn Dr. Gollwitzer enthalten.

- Nach Ziffer 5.1.2 Abs. 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Eine langfristige Nachfolgeplanung liegt bei der Gesellschaft derzeit nicht vor. Hierfür wurde bisher kein Bedarf gesehen. Für die Zukunft soll eine langfristige Nachfolgeplanung erarbeitet werden.

- Nach Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat entsprechende Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der First Sensor AG bildet keine Ausschüsse.

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates von drei Mitgliedern sieht die Gesellschaft in der Bildung von Ausschüssen keinen Vorteil.

- Nach Ziffer 5.4.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer festlegen.

Eine fixe Altersgrenze und eine maximale Zugehörigkeitsdauer für Mitglieder des Aufsichtsrats erscheinen derzeit nicht zweckmäßig. Es wird im Einzelfall entschieden.

Berlin, den 8. Juli 2016

First Sensor AG

Dr. Mathias Gollwitzer
Vorstand

Prof. Dr. Alfred Gossner
Vorsitzender des Aufsichtsrats